

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Bechhofen
vom 25.02.2026

1. Bebauungsplan „Auf der Lehmenkaut, 1. Änderung“ (Vereinfachte Änderung)“;

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 27.10.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „**Auf der Lehmenkaut**“ gefasst. Die Änderung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Danach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Klarstellung der Festsetzung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die Ergänzung der Zulässigkeit von Nebengebäuden auch seitlich des Hauptgebäudes. Das Verfahren trägt die Bezeichnung „Auf der Lehmenkaut, 1. Änderung“.

Von einer frühzeitigen Beteiligung wurde abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Einstellung in das Internet sowie eine Auslegung der Planunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Außerdem wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

1.1 Abwägung der Stellungnahmen

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs erfolgte in der Zeit vom 08.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026. Während dieses Zeitraumes sind Stellungnahmen der Öffentlichkeit nicht eingegangen.

Weiterhin wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Mit Schreiben vom 30.01.2026 reicht die Kreisverwaltung Südwestpfalz Stellungnahme ein:

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Die Untere Bauaufsichtsbehörde befürwortet den gegenständlichen Planungsentwurf, regt aber die erweiterte Überprüfung des ursprünglichen Planungswillens zur Errichtung von Nebenanlagen an.

Des Weiteren hat auch die Untere Wasserbehörde eine Stellungnahme eingereicht. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist zu klären, wie die Entwässerung möglicher Nebenanlagen erfolgen soll.

Von der Möglichkeit Nebengebäude zu errichten, hat der Großteil der Anlieger im Wohngebiet bereits Gebrauch gemacht. Ein Anstieg der zu errichteten Nebengebäude durch die jetzige Klarstellung im Bebauungsplan ist deshalb nicht zu erwarten. Somit ergibt sich kein gesteigertes Interesse daran, die Entwässerung der Nebenanlagen gesondert neu zu regeln.

Der Ortsgemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und wägt diese ab. Er beschließt sodann an der vorgelegten Planung festzuhalten.

1.2 Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann in der vorliegenden Entwurfsfassung als Satzung beschlossen werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Auf der Lehmenkaut, 1. Änderung“ (Vereinfachte Änderung) in der vorliegenden Entwurfsfassung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

2. Ergänzungswahl Ausschüsse

Herr Oliver Wadle hat seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Ortsgemeinde Bechhofen und kann kein Mitglied des Bauausschusses mehr sein. Herr Mathias Schmidt hatte sein Mandat niedergelegt und ist aus dem Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur ausgeschieden.

Die Ergänzungswahl ist nach den Grundsätzen des § 40 Gemeindeordnung (GemO) durchzuführen. Das Vorschlagsrecht steht der WG Schmidt zu, der die Herren Schmidt und Wadle angehörten.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl per Akklamation durchzuführen.

Vorgeschlagen und gewählt werden Sebastian Hein als ständiges Mitglied und Annica Schmeer als Stellvertreterin des Bauausschusses. Vorgeschlagen und gewählt wird Ulla Metzger-Leib als ständiges Mitglied im Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur.

3. Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 29.01.2026 das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (LGRP-Plan) beschlossen.

Mit diesem Gesetz wird die Inanspruchnahme der Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von 4,85 Milliarden sowie des Aufstockungsbetrages aus Landesmitteln in Höhe von 600 Millionen geregelt.

Die Bundesmittel werden demnach auf eine Förderlinie Land mit einem Anteil von 40 v. H. und auf eine Förderlinie Kommunen mit einem Anteil von 60 v.H. unterteilt. Der Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln wird vollständig der Förderlinie Kommunen zugeordnet.

Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Insbesondere ist es in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Bevölkerungsschutz
2. Verkehrsinfrastruktur
3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur
5. Bildungsinfrastruktur
6. Betreuungsinfrastruktur
7. Wissenschaftsinfrastruktur
8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung

Die einzelnen Maßnahmen müssen ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro aufweisen.

Eine Kofinanzierung von Maßnahmen mit Mitteln aus Förderprogrammen des Landes ist nicht zulässig. D.h. die Maßnahmen im Bereich Straßenbau sind aufgrund der Förderprogramme nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz oder des Investitionsstockes aus dem Landesfinanzausgleichsgesetz ausgeschlossen. Ebenso sind Maßnahmen im Bereich Schul- und Kindergartenbau ausgeschlossen. Hierfür bestehen Förderprogramme nach den Schulbaurichtlinien bzw. aus diversen Förderprogrammen zum Kita-Bau.

Der Gesamtbetrag der Förderlinie Kommunen wird nach einem Verteilungsschlüssel, der sich an der Einwohnerzahl orientiert, auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Landkreise wiederum haben in Abstimmung mit

den kreisangehörigen Verbandsgemeinden beschlossen, ein Umsetzungskonzept zu erstellen.

In der Bürgermeister-Dienstbesprechung beim Landkreis Südwestpfalz am 27.01.2026 wurde vereinbart, das Regionalbudget für den Landkreis Südwestpfalz in Höhe von 78.726.668 Euro entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz zu einem Drittel (22.242.223 Euro) zwischen dem Landkreis und zu zwei Drittel dem kreisangehörigen Raum (52.484.445 Euro) zu verteilen.

Der o.g. Einwohnerschlüssel wird auch für die Weiterleitung an die Verbandsgemeinden im Landkreis zugrunde gelegt. Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land erhält daher 9.073.500 Euro. Weiterhin vereinbarten die Bürgermeister der kreisangehörigen Verbandsgemeinden die ihnen zustehenden Mittel jeweils für zentrale Aufgaben der Verbandsgemeinden zu verwenden.

Würde der Betrag weiter zwischen Verbands- und Ortsgemeinden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt, würden schon aufgrund des Mindestinvestitionsvolumens von 250.000 Euro je Maßnahme zahlreiche Ortsgemeinden keine Maßnahme anmelden können.

Die Verbandsgemeinde wird die Mittel für den Bau von Feuerwehrräumen in Riedelberg, Dellfeld und Käshofen, für die Modernisierung der Grundschule Bechhofen, die Sanierung von Trinkwasserleitungen und der Sanierung des Schwimmbades in Contwig verwenden. Durch die Verwendung der Mittel verringern sich die mittels Krediten zu finanzierenden Beträge. Durch die geringen Kreditkosten (Zins- und Tilgung) sinkt der Umlagebedarf. Die Ortsgemeinden wiederum können die ersparten Mittel ohne die o.g. Einschränkungen verwenden.

Der Ortsgemeinderat Bechhofen nimmt Kenntnis von der Verwendung der Mittel des Rheinland-Pfalz-Planes für Bildung, Klima und Infrastruktur in die zentralen Aufgaben der Verbandsgemeinde.

Nichtöffentlich

4. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in Grundstücksangelegenheiten.